

Lösungsskizze und Bewertungsschema

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen FS 2021

Prof. Dr. iur. FRANK MEYER

Die Lösungsübersicht ist weder Musterlösung noch spiegelt sie wider, welche Ausführungen für die Höchstnote erforderlich waren. Sie führt die potenziell relevanten Aspekte auf, die von den PrüfungsteilnehmerInnen hätten angesprochen werden können oder wurden. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgabe 1 (10%)	
Auslieferung – Durchlieferung – Zuführung	
<p>Die Auslieferung (Art. 32 ff. IRSG) stellt eine Rechtshilfeform dar, die die Überstellung einer Person an einen anderen Staat zum Zwecke der Strafverfolgung bzw. -vollstreckung ermöglicht.</p> <p>Insbesondere bezweckt die <i>Auslieferung zur Strafverfolgung</i> die Festnahme und Übergabe einer in einem ausländischen Strafverfahren beschuldigten Person, damit die ausländischen Justizbehörden ein Strafverfahren gegen sie durchführen können; die <i>Auslieferung zur Strafvollstreckung</i> dient der Festnahme und Übergabe einer Person an den ausländischen Staat, wenn gegen sie eine ausländische rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung zum Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Sanktion vorliegt.</p> <p>Die Auslieferung von Schweizer Bürgern ist unzulässig (Art. 25 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 IRSG); es sei denn, die auszuliefernde Person erteilt ihre schriftliche Zustimmung oder ihre Überstellung wird vom Internationalen Strafgerichtshof verlangt (Art. 16 Abs. 1, 3 ZISG).</p>	3
<p>Phänomenologisch ähnelt die <i>Auslieferung</i> der <i>Durchlieferung</i> und der <i>Zuführung</i>: Die betroffene Person wird auch hier zwecks Durchführung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung im Ausland übergeben wird.</p>	

<p>Im Gegensatz zu Auslieferung spricht man von Durchlieferung (transit, Art. 20a IRSG), wenn ein Drittstaat den Transport einer Person durch sein Territorium im Rahmen des Vollzugs eines Rechtshilfeersuchens (etwa Auslieferung oder Überstellung) zwischen anderen Staaten bewilligt.</p> <p>Wird die Beförderung der durchzuliefernden Person durch den Luftraum ohne Zwischenlandung über schweizerisches Gebiet durchgeführt, gibt es keine besondere Genehmigungspflicht (Art. 20a Abs. 1, 2 IRSG). Zwischen den Vertragsparteien des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EAÜe) sowie des IV. Zusatzprotokolls (ZP) zum EAÜe gilt es eine Mitteilungspflicht zur Benutzung des Luftwegs für die Durchlieferung (vgl. Art. 21 Abs. 4 lit. a S. 1 EAÜe iVm Art. 5 IV. ZP EAÜe).</p> <p>Ferner gilt bei der Durchlieferung das Übergabeverbot Schweizer Bürger zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (Art. 25 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 IRSG) im Ausland nicht, Art. 7 Abs. 2 IRSG.</p>	3
<p>Die Auslieferung ist auch von der Zuführung (Art. 70 IRSG) rechtlich abzugrenzen. Zuführung meint die Übergabe für beschränkte Zeit einer in der Schweiz inhaftierten Person an ausländische Behörden unter Zusicherung freien Geleits zum Zweck der Beweiserhebung; auf Anforderung der Schweiz ist auch die Inhaftierung dieser Person im Ausland und die spätere Zurückführung sicherzustellen. Diese Hilfeleistung erleichtert das Beweisverfahren; z.B. indem sie das Konfrontationsrecht sicherstellt.</p> <p>Personen, die im ausländischen Verfahren nicht angeschuldigt sind, sowie Schweizer Bürger dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung nicht zugeführt werden, es sei denn, die Zuführung ist erforderlich entweder für die Behandlung eines schweizerischen Rechtshilfeersuchens oder für die Gegenüberstellung mit anderen Personen im Ausland, Art. 70 Abs. 2 IRSG.</p>	3
<p>Unter vorübergehender Zuführung nach Art. 58 Abs. 2 IRSG versteht man die bedingte Übergabe von Personen ins Ausland zur Durchführung des ausländischen Strafverfahrens, wenn der Vollzug des ausländischen Auslieferungsersuchens aufgrund von einer in der Schweiz anhängigen</p>	1

Strafverfolgung oder -Vollstreckung wegen anderer strafbarer Handlungen aufgeschoben wurde. Diese Zuführung ist zu bewilligen, wenn das inländische Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird und der ausländische Staat zusichert, die verfolgte Person im Ausland in Haft zu behalten und diese später ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zurückzuliefern.	
Zusammen:	10

Aufgabe 2 (10%)	
Anwesenheit ausländischer Strafbehörden	
<p>Die Anwesenheit ausländischer Strafbehörden bei einer Zeugenvernehmung oder anderen Massnahmen in der Schweiz ist im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>Von dieser Anwesenheit ist die selbständige Durchführung von Untersuchungs.- bzw. Amtshandlungen durch ausländische Hoheitsträger in der Schweiz zu unterscheiden, die nur unter Bewilligung durch das jeweils (für die Amtshandlung) zuständige eidgenössische Departement und insb. des EJPD (vgl. Art. 26 Abs. 3 IRSV), erlaubt ist; fehlt es an einer solchen Bewilligung oder wird letztere missachtet, kommt für die handelnden Personen die Anwendung von Art. 271 StGB in Frage.</p>	1
<p>Die Anwesenheits- und Akteneinsichtsrechte von ausländischen Prozessbeteiligten bemessen sich nach den Bestimmungen des IRSG (Art. 65a, 80e Abs. 2 lit. b) und IRSV (Art. 26), soweit kein einschlägiger Rechtshilfevertrag zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staat vorhanden ist (s.a. etwa Art. Art. 4 Abs. 2 Europäisches Rechtshilfeübereinkommen [EUeR] iVm Art. 2 II. ZP EUeR., Art. 12 Abs. 2-4 Rechtshilfevertrag Schweiz - USA [RVUS]).</p>	1
<p>IRSG und IRSV machen die Anwesenheit von folgenden Voraussetzungen abhängig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwesenheit kommt nur für Personen iSv Art. 65a IRSG in Betracht, die im ausländischen Prozess beteiligt sind, fallen Vertreter aus der 	Insg. 8 (für allgemeine Ausführungen und Subsumtion)

Justiz (etwa Richter, Staatsanwälte), Polizisten, Verfahrensparteien (Beschuldigte, Angeklagte, geschädigte Personen bzw. Privatkläger) oder Rechtsbeistände.

2. Das Anwesenheitsrecht betrifft grds. die **passive Teilnahme** bei Rechtshilfehandlungen. Ausländische Beteiligte sind an die Weisungen der schweizerischen Behörden gebunden. Die **Verfahrensherrschaft** verbleibt bei den zuständigen schweizerischen Behörden.
3. Die Möglichkeit für ausländische Verfahrensbeteiligte, **Fragen zu stellen und zusätzliche Untersuchungen anzuregen**, ist in Art. 26 Abs. 2 IRSV vorgesehen; die Bewilligungsentscheidung obliegt der zuständigen ausführenden schweizerischen Behörde.
4. Die Anwesenheit kann gestattet werden, wenn
 - a. der ersuchende Staat es gestützt **auf seine Rechtsordnung** verlangt (Art. 65a Abs. 1 IRSG), oder
 - b. die Anwesenheit **die Ausführung des Rechtshilfeersuchens oder die Strafverfolgung erheblich erleichtern kann** (Art. 65a Abs. 2 IRSG).
5. Im Falle der Genehmigung der Anwesenheit von ausländischen Prozessbeteiligten soll mit hinreichenden Zusicherungen durch den ausländischen Staat sichergestellt werden, dass **keine Verwendung von Informationen aus dem Geheimbereich zu Ermittlungs- oder Beweis Zwecken** im ausländischen Verfahren erfolgt, bevor die zuständige Schweizer Behörde abschliessend über Gewährung und Umfang der Rechtshilfe entschieden hat (Art. 65a Abs. 3 IRSG). Wurden während der Teilnahme Notizen angefertigt werden, müssen diese im Rechtshilfedossier verbleiben und dürfen erst mit der rechtskräftig bewilligten Übermittlung der Informationen übergeben werden.
6. Die Anwesenheit muss in einer **Zwischenverfügung** ausdrücklich gestattet werden, Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG. Abweichend von den rechtshilferechtlichen Grundsätzen kann diese Verfügung selbständig schon vor der Schlussverfügung angefochten werden, sofern die Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt, Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG.

<p>In casu handelt es sich um eine Zeugenvernehmung in der Schweiz; ein Rechtshilfevertrag zwischen Staat X und der Schweiz ist nach dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Daher sind die Bestimmungen von IRSG und IRSV anwendbar.</p> <p>Der ausländische Staatsanwalt fällt als Justizvertreter unter den Begriff des ausländischen Prozessbeteiligten. Er kommt daher für eine Genehmigung der Teilnahme in Betracht. Dabei ist Staat X zu verpflichten, eine Zusicherung abzugeben, dass allfällige Erkenntnisse im ausländischen Verfahren durch die passive Teilnahme des Staatsanwalts an der Zeugenvernehmung bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Schlussverfügung des Rechtshilfeverfahrens nicht verwendet werden.</p> <p>Das Stellen von Fragen durch den ausländischen Staatsanwalt ist möglich, steht aber unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige Schweizer Behörde (Art. 26 Abs. 2 IRSV). Fertigt er Notizen zu den Antworten an, erhält Staat X diese erst nach abschliessender Bewilligung der Rechtshilfe.</p>	S.O.
<p>Fazit:</p> <p>Der zuständige ausländische Staatsanwalt vom Staat X dürfte unter den Voraussetzungen von Art. 65a IRSG und 26 IRSV bei der Zeugenvernehmung anwesend sein und Fragen an Zeuge(n) stellen.</p>	
Zusammen:	10

Aufgabe 3 (10%)	
Strafbarkeitsrisiko für den Präsidenten gem. Art. 271 Ziff. 1 StGB wegen verbotenen Handlungen für einen fremden Staat	
<p>Die Herausgabe von Kundendatendossiers als Beweismaterial an das US-amerikanische Department of Justice (DoJ) im Rahmen eines US-amerikanischen Strafverfahrens wegen Steuerbetrugs birgt für den Präsidenten der Vermögensverwaltungsgesellschaft SwissPartner AG ein Strafbarkeitsrisiko gem. Art. 271 Ziff. 1 StGB wegen verbotener Handlungen für die USA.</p>	3

<p>Eine solche Vorgehensweise seitens des Präsidenten zugunsten des ausländischen Justizministeriums könnte eine Umgehung des rechtlich vorgesehenen Rechtshilfeverfahrens zwischen der Schweiz und den USA und damit eine strafbare Verletzung der schweizerischen Souveränität darstellen.</p>	
<p>Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Art. 271 Ziff. 1 StGB</p>	4
<p>Zur Prüfung des Strafbarkeitsrisikos ist eine cursorische Betrachtung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale, die kumulativ erfüllt sein müssten, geboten.</p> <p>Art. 271 StGB schützt die schweizerische Souveränität und insbesondere den Anspruch, dass staatliches Handeln bzw. Hoheitsakte auf schweizerischem Gebiet allein durch ihre Institutionen oder unter Bewilligung an ausländische Behörden vorgenommen werden.</p> <p>Unter Strafe stehen daher Handlungen auf schweizerischem Gebiet für einen fremden Staat und dessen Behörden, die nach ihrem Wesen und Zweck als Amtstätigkeit zu charakterisieren sind.</p> <p>Das ist der Fall, wenn Tätigkeiten, die nach geltendem Recht amts- oder rechtshilfweise zu erfolgen haben, ohne Bewilligung durch private Handlungen für einen fremden Staat ersetzt werden; z.B. Beweiserhebungen im Zuge der kleinen Rechtshilfe.</p> <p>Subjektiv wird vorsätzliches Handeln verlangt (dolus eventualis genügt, Art. 271 Ziff. 1 iVm 12 Abs. 1, 2 StGB).</p>	
<p>In casu ist das Kundendossier Beweismaterial, das in einem ausländischen Strafverfahren genutzt werden könnte. Die Herausgabe von solchen Kundeninformationen der Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich auf schweizerischem Gebiet befinden und evtl. vom schweizerischen ordre public (Bankgeheimnis) geschützt sind, ist eine Amtstätigkeit, die Schweizer Rechtshilfebehörden vorbehalten ist (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG) oder mit einer Bewilligung der Schweiz durch Private erfolgen darf. Die Aushändigung</p>	

des Dossiers durch den Präsidenten der Vermögensverwaltungsgesellschaft an das amerikanische DoJ anlässlich eines US-amerikanischen Strafverfahrens ohne Bewilligung ist als strafbare Handlung iSd Art. 271 Ziff. 1 StGB zu betrachten.	
<p>Empfohlenes Vorgehen:</p> <p>Der Präsident der Vermögensverwaltungsgesellschaft muss die Herausgabe der Kundendossiers an die US-amerikanischen Behörden unter Hinweis auf das Strafbarkeitsrisiko gegen ihn wegen Art. 271 Ziff. 1 StGB und auf die Möglichkeit, ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an das BJ zu stellen, verweigern. Zusätzlich könnte der Präsident das BJ über das US-amerikanische Anliegen informieren, damit die Schweiz die Möglichkeit der kleinen Rechtshilfe (Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG) mit dem DoJ in Bezug auf US-amerikanische Strafverfahren prüfen kann.</p>	3
<p>Korrekturhinweis:</p> <p>Im Vordergrund steht bei dieser Aufgabe die Anerkennung der Strafbarkeitsrisiko nach Art. 271 Ziff. 1 StGB für den Präsidenten. Das Delikt ist nicht ausführlich gutachterlich zu prüfen.</p>	
Zusammen	10

Aufgabe 4 (25%)	
Internationale Rückführung der Gelder	
Dem moldawischen Bundesanwalt stehen für die Rückführung der Gelder im Ausland bzw. in Moldawien folgende Möglichkeiten zur Verfügung:	
I. Internationale Rechtshilfemassnahmen	

I.a. Kontosperr

Als allerersten Schritt müsste der moldawische Staatsanwalt als vorsorgliche Massnahme (18 IRSG) im Wege der kleinen Rechtshilfe, um die Verfügung einer Kontosperr ersuchen, um einen Abfluss des Vermögens zu verhindern.

Die Vermögenswerte **bleiben beschlagnahmt**, bis der ausländische (i.c. moldawischen) Entscheid vorliegt und vollzogen wird oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden schweizerischen Behörde mitteilt, dass der Entscheid nach dem Recht dieses Staates nicht mehr ergehen kann, insbesondere weil Verjährung eingesetzt hat, Art. 33a IRSV.

I.b. Herausgabe von Vermögenswerten im Wege der Rechtshilfe ohne Exequatur Entscheidung zur Rückerstattung oder Einziehung (Art. 74a IRSG)

Art. 74a ist ein **Sonderfall der Vollstreckungshilfe**. Die Rückführung der Gelder im Ausland kann hier **ohne** eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses (Exequatur) erfolgen.

Diese Option steht unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen:

1. herausgabefähige Vermögenswerte: Erfasst sind (Art. 74a Abs. 2 IRSG)

- Gegenstände, mit denen einen eine strafbare Handlung begangen wurde
- das Erzeugnis oder der Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert oder ein unrechtmässiger Vorteil
- Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sowie deren Ersatzwert.

2. Die Rückführung verlangt den strengen Nachweis einer **Konnexität** zwischen der strafbaren Handlung und der Erlangung der Vermögenswerte (*paper trail*).

Die Nachprüfung dieser Konnexität ist in der Praxis schwierig. Die Frage der Ursächlichkeit und der Rückführbarkeit bzw. Einziehbarkeit der betroffenen Vermögenswerte gilt aber mit Rechtskraft der Einziehungsentscheidung als

geklärt. Die Herausgabe ist dagegen ausgeschlossen, wenn offensichtlich ist, dass konkrete Gegenstände nicht aus einer Straftat herrühren bzw. nicht von einem Einziehungsentscheid erfasst sind (vgl. auch BGE 129 II 453, E. 3.2.).

3. In der Regel ist ein rechtskräftiger, vollstreckbarer Einziehungsentscheid des ersuchenden Staates erforderlich. Dabei muss es sich nicht unbedingt um ein Strafurteil handeln.

Die Herausgabe kann allerdings in **jedem Stadium** des ausländischen Verfahrens erfolgen (Art. 74a Abs. 3 IRSG). Eine finale Einziehungsentscheidung ist nicht stets notwendig. Ein sog. **early release** ist theoretisch möglich, aber praktisch sehr selten. Der Sachverhalt enthält keine Informationen, wonach ein solcher legitimer Ausnahmefall vorliegen könnte. Dazu müssten völlig klare Verhältnisse herrschen, insb. müsste die deliktische Herkunft offensichtlich sein.

4. Die Rückführung steht im **Ermessen** des Rechtshilferichters, um Missbrauch zu verhindern. Die Gewährung der Herausgabe könnte ggf. unter Auflagen (Art. 80p IRSG) erfolgen, um Zweckentfremdung und Verlust des Vermögens zu verhindern.

Zwischenfazit:

In casu könnte der Moldawische Bundesanwalt die Kontosperre sowie die Rückführung der Gelder mittels eines Rechtshilfeersuchens ohne Exequaturverfahren beim BJ beantragen; Art. 74a IRSG findet Anwendung. Nach dem Sachverhalt ist es nicht ersichtlich, dass die deliktische Herkunft der Vermögenswerte offensichtlich wäre. Die Rückführung der Gelder könnte in casu daher erst nach einer rechtskräftiger, vollstreckbarer moldawischer Einziehungsentscheidung erfolgen.

I.c. Vollstreckungshilfeersuchen

6

Die Rückführung der Gelder ist auch mit der Übernahme der Vollstreckung einer moldawischen Einziehungsentscheidung durch die Schweiz im Rahmen der Vollstreckungshilfe (Art. 94 ff. IRSG) möglich.

Dafür wären die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Im Gegensatz zur Rückführung der Gelder nach Art. 74a IRSG (s.o. I.b.) wird bei der Vollstreckungshilfe ein **Exequaturverfahren** (Art. 105 f. IRSG), d.h. eine Vollstreckbarerklärung (Art. 95 f. iVm 106 IRSG), vorausgesetzt. Das zuständige kantonale Gericht (Exequaturgericht) entscheidet von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen von Art. 95 f. IRSG vorliegen. Gleichzeitig berücksichtigt das Gericht auch die Bestimmungen von Art. 94 IRSG.

2. Die ausländische Einziehungsentscheidung sollte eine **rechtskräftige** und **vollstreckbare Strafentscheidung** sein (Art. 94 Abs. 1 IRSG). Ein gewöhnlicher Aufenthalt des Verurteilten in der Schweiz nach Art. 94 Abs. 1 lit. a IRSG wird für die Einziehung nicht vorausgesetzt.

3. Ferner müsste der **Grundsatz beidseitiger Strafbarkeit** gewahrt sein (Art. 94 Abs. 1 lit. b IRSG),

4. die Vollstreckung im ersuchenden Staat **nicht ausgeschlossen** (vgl. Art. 94 Abs. 1 lit. c IRSG) erscheinen und

5. keine **Verfolgungs-** oder **Vollstreckungsverjährung** nach schweizerischem Recht eingetreten sowie

6. im Fall von Abwesenheitsverfahren keine **gravierenden rechtstaatlichen Mängel** (iSd Art. 96 lit. c IRSG) vorhanden sein.

Ist die Tat auch der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterworfen und dürfte nach schweizerischem Recht aus anderen Gründen keine Sanktion verhängt werden (s. ausf. Art. 95 Abs. 1 lit. c IRSG), scheidet Vollstreckungshilfe aus.

Zwischenfazit:

<p>In casu könnte der moldawische Bundesanwalt die Rückführung der Gelder auch unabhängig von einem vorherigen Rechtshilfeverfahren mithilfe eines Vollstreckungshilfeersuchens mit Exequaturverfahren an das BJ beantragen.</p> <p>Im Vergleich zum Art. 74a IRSG wäre diese Vorgehensweise jedoch weniger effizient. In Vollstreckungshilfeersuchen nach Art. 94 ff. IRSG sind sowohl ein zusätzliches Exequatur als auch weitere Voraussetzungen erforderlich. Soweit Moldawien in dieser Angelegenheit aber ohnehin rechtshilferechtlich in Kontakt zur Schweiz steht, ist ein Übergang zu Art. 74a IRSG nach Abschluss des nationalen Verfahrens zwanglos möglich.</p>	
<p>Korrekturhinweise zu internationalen Rechtshilfemassnahmen (s.o. I.):</p> <p>i. Anwendbar sind das IRSG und die IRSV.</p> <p>ii. Zu prüfen waren nicht die besonderen multilateralen Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Schweiz und Moldawien. Richtige Ausführungen jedoch zum Art. Art. 51 ff. (Wiedererlangung von Vermögenswerten) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) und Art. 13 ff. des Übereinkommens über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe) werden (max.) mit 1 Zusatzpunkt (ZP) bepunktet.</p>	
<p>II. Internationale Rückführungsvereinbarung: Einleitung nationaler Strafverfahren in der Schweiz mit nachfolgendem Sharing</p> <p>Die Überweisung durch eine Auslandsvortat bzw. Bestechung von moldawischen Amtsträgern erwirtschafteten Gelder auf ein Bankkonto in Basel könnte nach dem schweizerischen Recht unter den Tatbestand der Geldwäscherei (vgl. Art. 305^{bis} Abs. 3 StGB) fallen.</p> <p>Wegen des Verdachts der Geldwäscherei könnten die Schweizer Justizbehörden auf Anregung des Bundesanwalts eine eigene nationale Untersuchung bzw. Strafverfahren einleiten; nach einer Verurteilung des B</p>	6

<p>wegen Geldwäscherei in der Schweiz könnte eine nationale Einziehung, gestützt etwa auf Art. 70/71 StGB erfolgen.</p> <p>Die gewaschenen Korruptionserträge könnten danach im Rahmen eines Sharing-Verfahrens nach dem Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) Moldawien ganz oder teilweise überlassen werden. Dabei spricht man von einer aktiven Teilung (Art. 11 lit. a TEVG), weil die Vermögenswerte deliktischer Herkunft in Anwendung des schweizerischen Rechts von Schweizer Behörden eingezogen und Moldawien, die im Strafverfahren mitwirken könnte, ganz oder teilweise angeboten werden könnten. Zwischen der Schweiz und Moldawien wäre eine internationale Vereinbarung über die Teilung und Rückführung abzuschliessen.</p> <p>Eine solche Vorgehensweise bringt den Vorteil einer effizienten und zügigen Rückführung von Vermögenswerten unabhängig von der Durchführung eines ausländischen Strafverfahrens mit sich. Sie gewinnt daher immer mehr an Bedeutung in der Praxis der internationalen <i>asset recovery</i>.</p> <p>Zwischenfazit:</p> <p>Eine Rückführung der Gelder mit aktiver Teilung zwischen der Schweiz und Moldawien wäre in casu möglich. Der moldawische Bundesanwalt könnte die Untersuchungen der schweizerischen Behörden etwa durch Herausgabe jeglichen Beweismitteln mithilfe der kleinen aktiven Rechtshilfe unterstützen.</p> <p>Da die Vortat der Geldwäscherei nach dem Sachverhalt in Moldawien begangen wurde, könnten dem moldawischen Staat im Rahmen des Sharing-Verfahrens alle Korruptionserträge rückerstattet werden.</p>	
<p>III. Verwaltungseinziehung (SRVG)</p> <p>Die letzte Möglichkeit der internationalen Rückführung der Gelder wäre die Rückerstattung von Potentatengeldern gestützt auf das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRGV). Das Gesetz kommt jedoch nur</p>	<p>3</p>

<p>subsidiär zur Anwendung, d.h. wenn die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) endgültig gescheitert ist.</p> <p>Diese verwaltungsrechtliche Einziehung erfasst ohnehin nur Vermögenswerte in der Verfügungsmacht von politisch exponierten Personen (PEPs) oder ihnen nahestehenden Personen. Als PEPs werden Personen bezeichnet, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (Art. 2 lit. a SRVG).</p> <p>Nach dem Sachverhalt ist der Verdächtige nur ein Bauunternehmer, also keine PEP oder (mangels entsprechender Informationen) ihr nahestehende Person.</p> <p>Zwischenfazit:</p> <p>Die Sperrung und die Einziehung von Vermögenswerten nach SRVG kommt in casu nicht in Frage.</p>	
<p>Fazit:</p> <p>M stehen internationale Rechtshilfeersuchen nach IRSG (entweder Rückführung der Gelder zur Rückerstattung/Einziehung ohne Exequatur-Verfahren nach Art. 74a IRSG oder Vollstreckungshilfe mit Exequatur Verfahren nach Art. 94 ff. IRSG) oder die aktive Teilung der Vermögenswerte (Sharing-Verfahren, TEVG) nach einer vorherigen Verurteilung von B und Einziehung im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens in der Schweiz zur Verfügung.</p>	
<p>Zusammen</p>	<p>25</p>

Aufgabe 5 (25%)	
Auslieferungsfähigkeit des Täters (Recht auf Familienleben) und Übernahme der Strafvollstreckung durch die Schweiz	
<p>A wehrt sich gegenüber dem BJ gegen seine Auslieferung zwecks Strafvollstreckung in Italien mit dem Argument, dass die finanzielle Unfähigkeit seiner Lebenspartnerin, ihm mit ihren neugeborenen Zwillingen in Italien zu besuchen, und damit die Unmöglichkeit mit seinen Kindern eine Beziehung aufzubauen, ein Auslieferungshindernis darstellt.</p> <p>Dabei ist zu prüfen, inwiefern der Einwand eine Auslieferung unzulässig machen könnte. In Betracht kommen hier als Ablehnungsgründe eine unzulässige Beeinträchtigung des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK, Art. 13 Abs. 1 BV) oder der Aspekt der Wiedereingliederung gem. Art. 37 IRSG.</p> <p>Korrekturhinweis:</p> <p>Zu prüfen war die Auslieferungsmöglichkeit zwischen der Schweiz und Italien nur nach IRSG, IRSV und EMRK. Richtige Ausführungen zum Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien, gemäss dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (EAUe), den hierzu ergangenen Zusatzprotokollen II. (ZP II. EAUe), III. (ZP III. EAUe) und IV. (ZP IV EAUe), dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), sowie den Bestimmungen des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EUAUe), werden jedoch mit (max.) 1,5 Zusatzpunkten (ZP) bepunktet.</p>	2
Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen	
<p>Die Schweiz leistet keine Auslieferung bzw. Unterstützung für die Strafvollstreckung im Ausland, bei der eine Verletzung in der EMRK verankerter Menschenrechte droht, Art. 2 lit. a-d IRSG. Das gilt auch für die</p>	9

Verletzung des Rechts der auszuliefernden Person auf Familienleben (Art. 8 EMRK), Art. 2 lit. d IRSG.

Nach Art. 37 Abs. 1 IRSG kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn dies im Hinblick auf die **soziale Wiedereingliederung** der auszuliefernden Person angezeigt erscheint, Art. 37 Abs. 1 IRSG. Unter dem Begriff der besseren sozialen Wiedereingliederung versteht man v.a. bessere Chancen für die Resozialisierung des Täters. Diese bestehen u.a. dann, wenn der Täter die Strafe in einem ihm **bekanntem sozialen und kulturellen Umfeld** verbüßen kann. Die bessere soziale Eingliederung ist auch dann wahrscheinlicher, wenn die eventuellen (Aus-)Wirkungen der Strafe (u.a. Einfluss auf Privat- und Familienleben) **möglichst beschränkt sind oder durch die Übernahme der Strafvollstreckung gemildert werden** könnten.

Ferner müsste die Übernahme der Strafvollstreckung überhaupt möglich sein. Nach Art. 94 iVm Art. 85 Abs. 2 IRSG könnte die Strafvollstreckung auf **Ersuchen eines anderen Staates** übernehmen werden, wenn:

1. es sich um eine **rechtskräftige und vollstreckbare Strafentscheidung** (Art. 94 Abs. 1 IRSG) handelt,
2. der Verurteilte in der Schweiz seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in der Schweiz wegen einer schweren Tat strafbar ist (Art. 94 Abs. 1 lit. a IRSG),
3. der **Grundsatz beidseitiger Strafbarkeit** gewährt wird (Art. 94 Abs. 1 lit. b IRSG),
4. der Strafreist sich mindestens auf sechs Monaten beläuft,
5. die Vollstreckung nach Art. **85 Abs. 2 IRSG** angezeigt erscheint, Art. 94 Abs. 1 lit. c IRSG; d.h.
 - a. der Verurteilte ist **Ausländer**,
 - b. es zwar um ein Auslieferungsdelikt geht, aber die Übergabe ist in diesem Fall **nicht gerechtfertigt**,

c. die Übernahme der Verfolgung im Hinblick auf **seine persönlichen Verhältnisse und seine soziale Wiedereingliederung** dafür angezeigt erscheint,

d. die Tat **der schweizerischen Gerichtsbarkeit** aufgrund anderer Bestimmungen **nicht unterworfen ist**, Art. 85 Abs. 3 IRSG.

6. die Strafe das für betreffende Tat nach StGB zulässige Höchstmass nicht übersteigt, Art. 94 Abs. 2 IRSG.

Sind die Voraussetzungen von Art. 94 iVm Art. 85 Abs. 2 IRSG erfüllt, sind nach Art. 8 Abs. 2 IRSV noch folgende Kriterien zu berücksichtigen: das Verhältnis der auszuliefernden Person zum ersuchenden Staat und der Schweiz (Art. 8 Abs. 1 lit. a IRSV); die Wahrscheinlichkeit einer Ausweisung aus der Schweiz (Art. 8 Abs. 1 lit. b IRSV); die Prozessökonomie (Art. 8 Abs. 1 lit. c IRSV); bei mehreren Straftaten deren gesamthafte Beurteilung (Art. 8 Abs. 1 lit. d IRSV).

Korrekturhinweis:

Die Ablehnung der Auslieferung und die Übernahme der Strafvollstreckung bzw. die Anwendung Art. 37 Abs. 1 IRSG bleiben grds. nur für den **vertragslosen Auslieferungsverkehr** möglich; ist jedoch **ein zwischenstaatlicher Auslieferungsvertrag sowie das EAÜe** anzuwenden, dann kann die Schweiz die Auslieferung gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG nur schwer verweigern.

Die Anwendung von EAÜe war, wie schon erwähnt, nicht zu prüfen (s.o. Korrekturhinweis). Richtige und vollständige Ausführungen zur **Ablehnung von Art. 37 Abs. 1 IRSG, die sich auf die Auslieferungspflicht zwischen Italien und der Schweiz nach Art. 1 EAÜe** stützen, werden (max.) mit **2 Zusatzpunkten (ZP)** bepunktet.

Achtung: Wird die Anwendung von Art. 37 Abs. 1 IRSG im Hinblick auf Art. 1 EAÜe abgelehnt, schliesst das **eine event. Verletzung von Art. 8 EMRK** sowie eine **entsprechende Verweigerung der Auslieferung** nicht aus. Deshalb ist auch eine Prüfung von Art. 8 EMRK notwendig. Steht die Auslieferungspflicht dem Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK) entgegen, ist die Auslieferung

<p>abzulehnen. Die Schweiz müsste aber die Strafvollstreckung (aut dedere aut punire) übernehmen.</p>	
<p>In casu sind prima facie alle Voraussetzungen von Art. 94 iVm 85 Abs. 2 IRSG vorhanden. Die familiäre Situation des italienischen Staatsangehörigen fällt unter den Begriff der persönlichen Verhältnisse (Art. 85 Abs. 2 IRSG) und die Verbüßung der Strafe in der Schweiz, d.h. in einem ihm bekannten sozialen und kulturellen Umfeld, in dem auch seine Familie lebt, böte ihm bessere Chancen für seine Resozialisierung iSv Art. 37 Abs. 1 sowie Art. 85 Abs. 2 IRSG an.</p> <p>Die Voraussetzung des auslieferungsfähigen Delikts ist auch erfüllt, weil der bandenmässige Raub, erstens, auch nach StGB strafbar ist (Art. 94 Abs. 1 lit. b IRSG iVm Art. 140 Ziff. 3 StGB), und zweitens, mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe (Art. 1 II. ZP EAÜe, Art. 1 f. EUAÜe iVm Art. 35 Abs. 1 IRSG) sowohl nach dem Recht der Schweiz (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und bis zu zehn Jahren, Art. 140 Ziff. 1, 3 StGB) und Italien (nach dem Sachverhalt wurde A zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt) bedroht ist.</p> <p>Die Strafe von fünf Jahren übersteigt nicht das für den bandenmässigen Raub nach StGB zulässige Höchstmass (zehn Jahre), Art. 94 Abs. 2 IRSG iVm Art. 140 Ziff. 1, 3 StGB.</p> <p>Die Strafvollstreckung nach Art. 94 IRSG wäre nach entsprechendem Antrag durch Italien möglich.</p>	<p>s.o. – insg. 9 (verteilt auf Analyse des Rechtsrahmens, Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und Subsumtion/Anwendung)</p>
<p>Prüfung der Auslieferungsfähigkeit von A und Recht auf Familienleben</p>	<p>11</p>
<p>Das Recht auf Familienleben schafft per se kein Auslieferungshindernis und vermittelt kein Recht auf Strafvollstreckung in dem Staat, der die besseren Resozialisierungsmöglichkeiten bietet (vgl. BGE 129 II 100 E. 3.5).</p> <p>Die Beeinträchtigung des Rechts auf Familienleben wird in der Rechtsprechung nur sehr selten als Auslieferungshindernis anerkannt; die Verweigerung der</p>	<p>(verteilt auf Analyse des Rechtsrahmens, Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen und Subsumtion/Anwendung)</p>

<p>Auslieferung bleibt die absolute Ausnahme (vgl. BGer 1C_226/2017 vom 24.5.2017, E. 1.5 m.w.H.). Schwierigkeiten, elterliche Beziehungen mit den Kindern aufzubauen und auf die Kindeserziehung einzuwirken, sind mit jeder freiheitsentziehenden Massnahmen verbunden (s.a. BGer 1C_226/2017 vom 24.5.2017, E. 1.5) und daher grundsätzlich aufgrund des überwiegenden Sanktionsinteresses hinzunehmen.</p> <p>Die Auslieferung muss jedoch abgewiesen werden, wenn die Übergabe einen unverhältnismässiger Eingriff in das Recht auf Familienleben bewirkt. Damit würde auch eine Verurteilung der Schweiz durch den EGMR vermieden.</p> <p>Die Ablehnung muss also nur bei Härtefällen erfolgen, wenn die Auslieferung gravierend in das Recht der auszuliefernden Person auf Kontakt mit seiner Familie und insbesondere mit seinen Kindern eingreift.</p>	
<p>Prozessual muss die betroffene Person das individuelle-konkrete Risiko der schwerwiegenden Verletzung nachweisen. Die Prüfung dieser Beeinträchtigung erweist sich in der Praxis als schwierig. Die Rechtshilferichter müssten eine <i>in concreto</i>-Abwägung aller Umstände unter besonderer Berücksichtigung konkreter Faktoren bzw. Indikatoren (Einzelfallbetrachtung) vornehmen, wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person; -ersuchender Staat; -die soziale Wiedereingliederungsmöglichkeit in der Schweiz (vgl. Art. 37 Abs. 1 IRSG); -die Fähigkeit des anderen Elternteils, für die Kinder zu sorgen; -die Schwere der Delikte; -das Alter der Kinder; -der Zeitraum der Anwesenheit von der Kinderbetreuung 	

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben)	(s.o.)
<p>Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK sind nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt, sofern diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gesetzliche Grundlage haben, 2. ein legitimes Ziel iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK verfolgen, und 3. in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind; dazu müsste für den Eingriff ein dringendes soziales Bedürfnis bestehen und dieser müsste in Bezug auf das verfolgte Ziel verhältnismässig sein. Das setzt nicht nur Erforderlichkeit, sondern auch Geeignetheit und Angemessenheit voraus. 	
<p>In casu besteht kein Zweifel daran, dass die mit der Auslieferung zur Strafvollstreckung ins Ausland verbundene Unmöglichkeiten, zu den Kindern eine Beziehung aufzubauen bzw. zu pflegen und die Partnerin zu unterstützen, einen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellt. Wichtig erscheint vor allem die finanzielle Unfähigkeit seiner Lebenspartnerin, ihn mit ihren Kindern in Italien zu besuchen. Zusätzlich wäre die Mutter nicht in der Lage, nach ihren Ausführungen, allein ihrer (elterlichen) Sorgspflicht nachzukommen.</p> <p>Zu prüfen ist nun es, ob dieser Eingriff nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zu rechtfertigen ist: Die Auslieferung von A stützt sich auf gesetzliche Grundlagen (EAÜe iVm IRSG) und dient legitimen Zielen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK; vor allem die öffentliche Sicherheit sowie die Rechte der Opfer.</p> <p>Obwohl die Auslieferung besonders in Anbetracht der Schwere des Auslieferungsdelikts (bandenmässiger Raub) geeignet zur Verfolgung dieser Ziele ist, gilt das nicht in gleicher Weise für die Bejahung der Erforderlichkeit. Die Auslieferung zur Strafvollstreckung würde gravierend auf die familiäre Situation von A auswirken. Diese Rechtshilfeform dient zwar legitimen Zielen, die aber in casu auch durch andere deutlich weniger intensive Eingriffe erreicht werden könnten. Ein solcher milderer Eingriff wäre die Verbüssung der Strafe in einem Schweizer Gefängnis (aut dedere aut punire) mittels der Übernahme der</p>	

<p>Vollstreckung nach Art. 94 ff. IRSG und nach italienischem Vollstreckungshilfeersuchen, die zusätzlich seine soziale Wiedereingliederung fördert und vereinbar mit EMRK ist.</p> <p>Zwischenfazit:</p> <p>Der drohende Eingriff in das Familienleben des A wäre nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erforderlich und somit nicht verhältnismässig.</p>	
<p>Bewertung und Handlungsempfehlung:</p> <p>Die Auslieferung zur Strafvollstreckung ist nach Art. 8 Abs. 1 EMRK abzulehnen. Die Schweiz müsste dagegen auf ein Vollstreckungshilfeersuchen aus Italien hin die Vollstreckung der Strafe von A übernehmen. Die italienischen Behörden sind auf diese Option durch das BJ vermittelt über das zuständige Fachreferat hinzuweisen.</p>	3
<p>Korrekturhinweis:</p> <p>Eine andere Lösung bzw. Bejahung der Auslieferungsmöglichkeit wäre auch vertretbar, sofern man die Auslieferung mit überzeugenden Argumenten als einen verhältnismässigen Eingriff in das Recht auf Familienleben betrachtet.</p>	
<p>Zusammen</p>	25

Aufgabe 6 (20%)	
Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit der EU – Kooperations- und Strafverfolgungsmöglichkeiten für die Schweiz	
Schengen–Zusammenarbeit	
<p>Über die Schengen–Assoziation gewinnt die Schweiz verschiedene Kooperations- und Strafverfolgungsmöglichkeiten.</p> <p>Die sog. Schengen-Zusammenarbeit ermöglicht die Teilnahme der Schweiz an ausgewählten Sektoren der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich</p>	7

Grenzkontrollen, Sicherheit, Strafjustiz und Polizei. Damit wird die Kriminalitätsbekämpfung auch in der Schweiz massgeblich erleichtert und verstärkt.

Bestandteil der Schengen-Assoziierung ist die Teilnahme an der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit** mit den EU-Mitgliedstaaten.

Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere:

-**grenzüberschreitende Polizeihandlungen**, wie die grenzüberschreitende Observation gegen Tatverdächtige (Art. 40 SDÜ) oder die Nacheile (Art. 41 SDÜ);

-**Informationsaustausch** zwischen den Polizeibehörden (Art. 39 SDÜ) oder Strafverfolgungsbehörden (insb. umgesetzt durch Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen Staaten, Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SlaG);

-Teilnahme und Nutzung der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (**SIS II**) als wichtigstem europaweitem Fahndungsinformationssystem. Die Datenbank kann u.a. von Polizeibehörden, Grenzschutzdienst, Zollbehörden abgerufen werden, enthält Angaben der EU-Mitgliedstaaten und dient vor allem der Ausschreibung und Fahndung nach Personen und Sachen (etwa gestohlene Gegenstände) oder der Mitteilung von Informationen über verdächtige bzw. gesuchte Personen oder über Einreisesperren Drittstaatsangehöriger im ganzen Schengen-Raum;

-**Erleichterungen der Rechtshilfe** (vereinfachte Rechtshilfe, Art. 49 ff. SDÜ; mithilfe direkter Zustellung oder direkter Behördenkontakte)

-**Erleichterungen der Auslieferung** (vereinfachte Auslieferung, Art. 59 ff. SDÜ; mithilfe direkter Zustellung oder direkter Behördenkontakte, EU-Auslieferungsübereinkommen vom 27.9.2006, Einschränkung der beiderseitigen Strafbarkeit)

<p>-Erleichterung der Überstellung (besonders bei flüchtigen Personen; Art. 67 ff. SDU, Ergänzung des Übereinkommens des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen)</p>	
<p>Beteiligung an EU-Agenturen und EU-Einrichtungen Die Schweiz gewinnt auch dank ihrer Beteiligung an EU-Agenturen und EU-Einrichtungen Kooperations- und Strafverfolgungsmöglichkeiten.</p>	
<p>Zusammenarbeit mit Europol</p>	
<p>Gesetzliche Grundlage dieser Zusammenarbeit ist das Abkommen vom 24.9.2004 zwischen der Schweiz und dem Europäischen Polizeiamt.</p> <p>Die Schweiz verfügt am Sitz von Europol in Den Haag über 4 Liaison-Beamte (von fedpol und der Eidgenössischen Zollverwaltung); die nationale Kontaktstelle ist das fedpol.</p> <p>Zweck dieses Abkommens ist die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerwiegender Formen der transnationalen Kriminalität (etwa illegalen Drogenhandel, Menschenhandel, Menschenschmuggel, Terrorismus, Geldwäscherei, Betrug, Korruption, illegale Waffenhandel, Umweltkriminalität, Computerkriminalität etc.) besonders mittels Datenaustausches (s.a. Art. 355a f. StGB).</p> <p>Die Kooperation ermöglicht einen Austausch mit anderen EU-Staaten von</p> <ul style="list-style-type: none"> - operativen Informationen, - Spezialkenntnissen (Expertenwissen), - strategischen Erkenntnissen (Gefahrenanalysen) und Lageberichten zu Schwerpunktthemen, - Informationen zur Verbrechensverhütung. 	<p>3</p>

<p>Durch diese Zusammenarbeit profitiert die Schweiz auch von Beratung und Unterstützung bei Ermittlung sowie gegenseitiger Teilnahme an Ausbildungsaktivitäten.</p>	
<p>Zusammenarbeit mit Eurojust</p>	
<p>Die Zusammenarbeit stützt sich auf das Abkommen vom 27.11.2008 zwischen der Schweiz und Eurojust. Zweck des Abkommens ist die Verstärkung der Zusammenarbeit gegen schwerwiegende Formen der transnationalen Kriminalität. Die Schweiz hat am Sitz von Eurojust in Den Haag ein Verbindungsstaatsanwaltsbüro eingerichtet; die nationale Kontaktstelle zu Eurojust ist beim BJ angesiedelt.</p> <p>Die zentrale Aufgabe von Eurojust ist die Koordination von Massnahmen und die Kontraktvermittlung der nationalen Justizbehörden bei grenzüberschreitenden Strafverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich (etwa Drogenhandel, Menschenhandel, Terrorismus und dessen Finanzierung, Geldfälschung und Geldwäscherei, Kinderpornographie, Korruption, Betrug sowie Umwelt- und Computerkriminalität etc.).</p> <p>Eurojust erleichtert die internationale Rechtshilfe: Eurojust kann einen direkten Kontakt der schweizerischen mit anderen nationalen Justizbehörden herstellen. Durch ihre Beteiligung profitiert die Schweiz auch von den Analysen und strafrechtsvergleichenden Länderberichten von Eurojust. Im Rahmen der Koordination werden Informationsbeschaffung und -austausch zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten ermöglicht.</p> <p>Zudem ist die Schweizer Beteiligung und Mitarbeit an coordination meetings mit Vertretern anderer nationaler Justizbehörden zur Abstimmung laufender Ermittlungen sehr wichtig, die durch Eurojust oder bei Eurojust organisiert werden.</p>	<p>3</p>
<p>Beteiligung an EU-Einrichtungen</p> <p>Von praktisch enormer Bedeutung für die Schweiz ist die Nutzung durch ihre Behörden von Datenbanken und der diesbezügliche Datenaustausch:</p>	

-**SIS II**: siehe oben.

-**Prümer Zusammenarbeit**: anhängige Umsetzung des Prümer-Abkommens vom 27. Mai 2005 zwischen einigen EU-Staaten (s.a. Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rats der EU). Es geht um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch von **Fingerabdrücken, DNA-Profilen und Daten aus Fahrzeugregistern** zwischen EU-Ländern zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und illegalen Migration. Dank dieser Zusammenarbeit können künftig auch Schweizer Strafverfolgungsbehörden derartige Informationen effizient und zügig mit EU-Staaten **austauschen** bzw. **abgleichen**.

-**Eurodac-Protokoll**: Die Schweiz hat das entsprechende Protokoll unterzeichnet, damit Schweizer Behörden Zugriff auf die Eurodac-Datenbank der EU haben. In dieser Datenbank werden **Fingerabdrücke** und **persönliche Daten von Asylsuchenden aus dem Dublin-System** gespeichert. Damit werden auch die Schweizer Behörden die Möglichkeiten haben, unter engen Voraussetzungen eine Abfrage in der Datenbank für die Untersuchung, Aufdeckung oder Verhütung terroristischen oder sonstiger schwerer Straftaten vorzunehmen.

Eine Voraussetzung für diesen Zugriff ist aus Subsidiaritätsgründen die Teilnahme an der Prümer Zusammenarbeit.

-**Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes**: Im Rahmen der Schweizer Beteiligung an dem Schengener Informationssystem in den Bereichen Polizei, Rückkehr und Grenzen (Weiterentwicklungen des Schengener Besitzstandes) sind aktuell verschiedene Rechtsgrundlage anzupassen. Das betrifft nicht nur Änderungen im Schengen-Informationsaustausch-Gesetz (SlaG), sondern auch die Beteiligung der Schweiz an:

ETIAS (Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem): Reisegenehmigungssystem für die Einreise von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen in dem Schengen-Raum, besonders relevant für die

Sicherheit, öffentliche Gesundheit und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung;

EES (Entry-Exit System): elektronisches System zur Erfassung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen in dem Schengen Raum, das die manuelle Abstempelung der Reisedokumente ersetzt und die Entdeckung irregulärer Migration mittels biometrischer Daten (Gesichtsbild, Fingerabdrücke) ermöglichen wird;

FADO (False and Authentic Documents Online): elektronisches Bildspeicherungssystem der EU zur Entdeckung von Dokumentenmissbrauch (etwa Identitätsdokumente, Reisepässe) vor allem in illegaler Migration, Terrorismus, Gelwäscherei im Schengen-Raum, wichtig für die Bekämpfung des Dokumenten- und Identitätsbetrugs;

ECRIS-TCN (European Criminal Records Informationssystem-Third Country National): elektronisches System für Strafregisterauskünfte für Drittstaatsangehörige zwischen den EU-Staaten.

-Interoperabilität und zentrales EU-Suchportal: anhängige Umsetzung des Rahmens für die Sicherstellung der Interoperabilität (Verordnungen EU 2019/817 und 2019/818) zwischen verschiedenen Informationssystemen, und vor allem dem EES, VIS (Visa-Informationssystem), ETIAS, SIS, ECRIS-TCN, u.a. in der Schweiz zur Bekämpfung illegaler Einwanderung und Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten im Schengen-Raum. Als Interoperabilitätskomponente wird ein Europäisches Suchportal (European search portal, „ESP“) geschaffen, das den raschen und effizienten Zugang den Behörden auf die EU-Informationssystemen, Europol-Daten und Interpol-Datenbanken ermöglicht.

-eu-LISA (Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts): anhängige Umsetzung der Vereinbarung zwischen der EU und der Schweiz zur Beteiligung an den Arbeiten der zuständigen EU-Agentur für das zentrale Betriebsmanagement von SIS II, VIS und Eurodac.

<p>Korrekturhinweise:</p> <p>i. Ausführungen zu der Beteiligung der Schweiz an SIS II werden lediglich einmal bepunktet. Es werden daher Transferpunkte vergeben, wenn diese entweder bei der Analyse von Schengen–Zusammenarbeit oder bei der Prüfung der Beteiligung an EU-Einrichtungen (Nutzung von Datenbanken) aufgeführt werden.</p> <p>ii. Inhaltliche richtige Ausführungen zu der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Staatsanwaltschaft (inkl. Vereinbarung nach Art. 1 Abs. 3^{bis} IRSG) werden (max.) mit 2 Zusatzpunkten (ZP) bepunktet</p>	
Zusammen	20